



## **Familienförderrichtlinie der Gemeinde Essen/Oldb.**

Die Gemeinde Essen/Oldb. möchte den Standort Essen/Oldb. insbesondere für Familien mit Kindern attraktiv gestalten und stellt im Rahmen der jeweils durch den Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel Familienfördergelder zur Verfügung.

Ein **Rechtsanspruch** auf Leistungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Leistungen können im Rahmen der Haushaltsmittel, von Eltern, Alleinerziehende sowie Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften in Anspruch genommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Essen/Oldb. haben und für deren Kinder ein Kindergeldbezug nachgewiesen wird.

### **I. Familienförderung**

1. Aus Anlass der Geburt eines Kindes von Eltern sowie Alleinerziehenden, die in der Gemeinde Essen/Oldb. gemeldet sind, gewährt die Gemeinde Essen/Oldb. ein Geldgeschenk in Höhe von 50,00 € für die Geburt des 1. und des 2. Kindes sowie 200,00 € für Geburten ab dem 3. Kind.
2. Übernahme von Kosten in Kindergärten, Krippen und Schulen im Gemeindegebiet:
  - 2.1. Für Kinder, die Kindergärten und Schulen in gemeindlicher Trägerschaft besuchen, trägt die Gemeinde die üblicherweise durch die Einrichtung umgelegten Kosten für Kopien, Lebensmittel des Hauswirtschaftsunterrichtes, Arbeitsmaterialien im Textil- und Werkunterricht, sowie Bastelmaterialien.

- 2.2. Für Kinder, die am Ganztagsbetrieb teilnehmen, trägt die Gemeinde pro Mittagessen einen Kostenanteil zur Reduzierung des Elternbeitrages in Höhe von 0,75 € je Mittagessen für die Grundschulen, die Kindergärten und Krippen sowie 1,25 € je Mittagessen für die Oberschule.
3. Für Familien mit 3 Kindern, alleinerziehende Mütter und Väter mit 2 Kindern und Familien und Alleinerziehende mit einem behinderten Kind (ab 50 % GdB) erstattet die Gemeinde Essen/Oldb. auf Antrag
- 3.1. die Kursgebühren für die Teilnahme an Kursen anerkannter Bildungsträger in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten – max. 75,00 € – je Kurs.
- 3.2. die Hälfte der Kosten für die Jahres-, 15 er- und Familienkarten für das Solebad der Gemeinde Essen/Oldb.
- 3.3. die durch Schulen (auch auswärtige Schulen) umgelegten Kosten für mehrtägige Klassenfahrten (bis Klasse 13) in Höhe von 50 % - max. 100,00 € - je Klassenfahrt für Schülerinnen und Schüler aus dem Gemeindegebiet.
- 3.4. die Kosten für Urkunden, Bescheinigungen, Ausweise, Kopien und Beglaubigungen für Bewerbungen/Schule/Studium (außer für Unterrichtszwecke) soweit die Ausstellung bzw. Erstellung durch die Gemeinde Essen/Oldb. erfolgt.

Leistungen nach Ziffer 3.3. werden nicht gewährt, soweit ein Anspruch auf Förderung im Rahmen des Bildungspaketes, für eine vergleichbare Leistung besteht.

## **II. Bauförderung für Familien**

Für die erstmalige Errichtung und den erstmaligen Erwerb von Wohneigentum oder Teilwohneigentum, zur Eigennutzung durch die Familie, innerhalb der Gemeinde Essen/Oldb. wird auf schriftlichen Antrag

- für Familien und Alleinerziehende mit 1 Kind ein Betrag in Höhe von 3.000,00 € und für jedes weitere Kind ein Betrag von 1.000,00 € gewährt. Berücksichtigt werden alle zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit in der Familie lebenden Kinder. Werden innerhalb eines Zeitraumes von 8 Jahren nach Bezugsfertigkeit der Immobilie Kinder geboren, wird für das 1. und jedes weitere Kind ein Betrag in Höhe von 1.000,00 € gewährt.

Ausgeschlossen ist die Bauförderung für die Errichtung oder den Erwerb von gewerblichen Immobilien einschließlich gewerblicher Betriebsleiterwohnungen.

Die Zahlung erfolgt mit Bezug der Immobilie und Anmeldung bei der Meldebehörde der Gemeinde Essen/Oldb.

**Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.**

**Alle bisherigen Familienförderrichtlinien der Gemeinde Essen/Oldb. treten zeitgleich außer Kraft.**